



Liebe Eltern,

wie Sie wahrscheinlich bereits den Medien entnommen haben, wird das Testverfahren in den Grundschulen im Hinblick auf die Priorisierungsentscheidung kurzfristig angepasst.

Dazu erreichte uns am späten Abend eine aktuelle E-Mail des Schulministeriums, in der folgende Anpassungen für die Grundschulen vorgegeben werden:

- Für alle Grundschulen werden die Pooltestungen im aktuellen Testrhythmus (Klasse 1/2: Mo/Mi, Klasse 3/4: Di/Do) beibehalten. Die Labore stellen eine Ergebnisübermittlung der Poolproben an die Schulen sicher. Die Schulen informieren im Falle eines positiven Poolergebnisses die Eltern **per E-Mail**.
Die Auflösung positiver Pools durch PCR-Einzeltests an den Grundschulen wird verändert. Es ist keine Abgabe von PCR-Rückstellproben an die Labore mehr vorgesehen.

Negativer Pool:

- Schülerinnen und Schüler eines **negativ getesteten Pools** nehmen wie gewohnt am Präsenzunterricht teil.

Positiver Pool:

- Wie werden Eltern über das Ergebnis der Pool-Testung informiert?
Jede Familie ist verpflichtet, am Folgetag der Pool-Testung um 7:00 Uhr in ihr Mailpostfach zu schauen. Bei einem positiven Ergebnis befindet sich eine E-Mail der Schule im Posteingang.
- Schülerinnen und Schüler eines **positiv getesteten Pools** werden so lange täglich in der **Schule mit Antigenschnelltests** getestet und darüber hinaus nach dem bisherigen Rhythmus mit Lolli-Tests getestet, bis das nächste negative Pooltestergebnis vorliegt. Alternativ ist es auch möglich, eine offizielle Testeinrichtung im Rahmen eines **Bürgertests (Empfehlung der Schule)** zu nutzen und diesen der Schule vorzulegen, auch wenn dies zu einem verspäteten Eintreffen in die Schule führen sollte. **Nur negativ getestete Schülerinnen und Schüler dürfen am Präsenzunterricht teilnehmen.**
- Sobald ein **positives Schnelltestergebnis** in der Schule vorliegt, muss der Schüler / die Schülerin sich umgehend in häusliche Isolation begeben. Die Schule begleitet die Schülerin/den Schüler bis zur Übergabe an die Eltern. Die Kontrolltestung eines positiven Selbsttests muss dann außerhalb des Schulsystems durch eine Teststelle mindestens als Coronaschnelltest (§ 13 Corona-test/Quarantäneverordnung) erfolgen.
- Sollte auch der Kontrolltest positiv ausfallen, gilt die getestete Person nach den aktuellen Regelungen als infiziert und darf sich erst nach 7 Tagen durch einen Coronaschnelltest an einer offiziellen Teststelle oder einen PCR-Test freitesten. Die Freitestung erfolgt ebenfalls außerhalb des Schulsystems.

Liebe Eltern, auch wir wurden von diesen kurzfristigen Änderungen überrascht! Wir können uns gut vorstellen, dass mit diesen erneuten Änderungen auch Ihre Geduld und Ihr Verständnis sehr strapaziert werden. Wir bleiben dennoch zuversichtlich und

grüßen Sie herzlich

A. Engels

Andrea Engels